

ENTWURF
der
VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 19.12.2018 Zahl: 902-0/2018/Zr über die Feststellung des Voranschlages 2019.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idg Fassung LGBL.Nr. 25/2017, wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt.

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	3.148.700,00
Summe der Einnahmen	3.148.700,00
Abgang	000

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	438.300,00
Summe der Einnahmen	438.300,00
Abgang	000

c) GESAMTAUSGABEN

GESAMTAUSGABEN	3.587.000,00
GESMATEINNAHMEN	3.587.000,00
GESAMTABGANG	000

§ 2

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 GHO wie folgt festgelegt.

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 5

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Post 4000 mit Postenklasse 0 Bei sämtlichen Teilabschnitten die Postenklasse 61.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der

Postenklasse 6. Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige

Ausgaben der Postenklasse 7.

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 8200, ausgenommen Personal.

Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8500, 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.

§ 3

W i r k s a m k e i t s b e g i n n

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Heinrich GERBER

